



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 659/73

A-6010 Innsbruck, am 11. Juni 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das

Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 WienBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.Betrifft GESETZENTWURF
ZL 35 GE/1985

Datum: 25. JUNI 1985

Verteilt 26. JUNI 1985 grob

Dr. Hayek

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Invalideneinstellungs-
gesetz 1969 geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl 42.005/2-6/1985 vom 23. April 1985

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 1985 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969) geändert wird, beschlossen:

I. Allgemeines

1. Durch die Neufassung des Art. I des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 soll die Befristung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes bis zum 31. Dezember 1989 ersatzlos gestrichen und dadurch die befristete Gesetzgebungskompetenz des Bundes in eine unbefristete umgewandelt werden. Damit würde die Erlassung, Änderung und Aufhebung der

./.

Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie die Vollziehung dieser Vorschriften in Zukunft ohne zeitliche Beschränkung auch in jenen Angelegenheiten Bundessache sein, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes bestimmt. Die vorgesehene Aufhebung der Befristung würde somit eine dauernde Kompetenzverschiebung zu Lasten der Länder bedeuten. Dieser einseitigen Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes kann nicht zugestimmt werden.

Eine unbefristete Bundeskompetenz zur Regelung der Angelegenheiten der Einstellung und Beschäftigung von Invaliden hat der Bundesverfassungsgesetzgeber im Jahre 1969 nicht für notwendig erachtet. Derzeit wird vom Bund und den Ländern ein gemeinsames Rehabilitationskonzept erarbeitet. Diese Arbeiten werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund wird allenfalls eine Verlängerung der Befristung bis 1994 für vertretbar gehalten.

2. In diesem Zusammenhang darf auch auf das Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 19. März 1982, VST-390/76-1982, an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung hingewiesen werden, in dem der Beschuß der Landessozialreferentenkonferenz am 12. März 1982, wonach in dieser Angelegenheit weitere sachliche Gespräche zwischen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und den Landessozialreferenten geführt werden sollen, mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorgetragen wurde.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z. 10:

Es erscheint einsichtig, daß eine Initiative im Sinne des Rehabilitationskonzeptes des Bundesministers für soziale Verwaltung entsprechende Geldmittel erfordert. Entsprechend diesem Konzept sollen durch das Anheben der Ausgleichstaxe auf das Doppelte geschützte Werkstätten für auf dem freien Arbeitsmarkt nicht vermittelbare Behinderte errichtet werden. Zwar mag durch die wesentliche Anhebung der Höhe der Ausgleichstaxe ein gewisser Druck auf die Betriebe ausgeübt werden, Behinderte aufzunehmen, es wird jedoch bezweifelt, ob damit ein Anreiz geschaffen werden kann, behinderte Menschen in dem erwünschten zunehmenden Ausmaß im Arbeitsprozeß unterzu bringen. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, daß der Kündigungsschutz (§ 8 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969) die Dienstgeber oft abhält, einen begünstigten Invaliden einzustellen.

Die nahezu 100%-ige Anhebung der Ausgleichstaxe würde für das Land Tirol eine finanzielle Mehrbelastung in der Höhe von etwa 400.000,- Schilling mit sich bringen, die nach dem vom Gesetzgeber beabsichtigten Zweck der Ausgleichstaxe nicht gerechtfertigt wäre. Wie nämlich in den Erläuterungen eigens hervorgehoben wird, ist die Ausgleichstaxe "..... ihrer Natur nach keine Steuer oder Abgabe, sondern ein Lastenausgleich zwischen jenen Dienstgebern, die sich der Aufgabe unterziehen, besonders schutzbedürftige Mitarbeiter zu beschäftigen, und solchen Dienstgebern, die dies nicht

- 4 -

im erforderlichen Maße bewerkstelligen". Oberstes Ziel und primäres Anliegen des Invalideneinstellungsgesetzes sei - so die Erläuterungen - nach wie vor die volle Integration von behinderten Menschen in Betriebe der freien Wirtschaft. Folgt man diesen Überlegungen, so würde dies voraussetzen, daß die Beschäftigung von behinderten Personen in der vorgeschriebenen Zahl auch möglich sein müßte. Dies ist in der Praxis jedoch nicht der Fall. So hat das Land Tirol in den letzten Jahren seine Beschäftigungspflicht für den Bereich der allgemeinen Verwaltung sogar jeweils überschritten und es ist die Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichstaxe - zuletzt 272.880,- Schilling für das Jahr 1983 - nur dadurch entstanden, daß seit dem Jahr 1981 die Landeslehrer in die Berechnung miteinbezogen werden. Bei den Landeslehrern ist jedoch die Erfüllung der Beschäftigungspflicht, wie auf Grund der an Lehrer zu stellenden Anforderungen erklärlich sein dürfte, trotz entsprechender Bemühungen nicht möglich.

Zur Begründung des Ausmaßes der Anhebung der Ausgleichstaxe führen die Erläuterungen im wesentlichen an, daß die Einnahmen des Ausgleichstaxfonds in den vergangenen zehn Jahren ständig hinter den Ausgaben zurückgeblieben seien. Für das Jahr 1985 stünden einem finanziellen Aufwand von rund 200 Mio. Schilling geschätzte Einnahmen in Höhe von 160 Mio. Schilling gegenüber. Auch wenn hiebei die Vorsorge für neue Behindertenarbeitsplätze noch nicht enthalten ist, stehen die Erläuterungen insofern in krassem Widerspruch zur beabsichtigten Anhebung der Ausgleichstaxe, als nach dieser Berechnung die Einnahmen lediglich um 25 v.H. erhöht werden müßten, um die Ausgaben zu erreichen, während die beabsichtigte Erhöhung der Ausgleichstaxen nahezu 100 v.H.

- 5 -

beträgt. Einer Erhöhung in diesem Ausmaß kann daher angesichts der erheblichen finanziellen Mehrbelastung nicht zugestimmt werden.

Zu Art. I Z. 16:

Völlig uneinsichtig erscheinen die in den Erläuterungen ausgeführten Gründe betreffend eine Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrages um ein Drittel auf 1 v.H. der im Vorjahr eingegangenen Ausgleichstaxen. Mag auch der Verwaltungskostenaufwand für den Ausgleichstaxfonds durch Ausweitung der Leistungen gestiegen sein, so ist im Gesetz dadurch eine Anpassung vorgesehen, daß sich der Verwaltungskostenbeitrag in einem Prozentsatz der Einnahmen bemäßt. Wie aus den in den Erläuterungen gegenübergestellten Zahlen hervorgeht, entspricht die prozentuelle Einnahmensteigerung des Ausgleichstaxfonds während der letzten Jahre annähernd der Steigerung der Ausgaben, sodaß allein dadurch der gestiegene Verwaltungsaufwand gedeckt sein müßte. Die beabsichtigte Anhebung der Ausgleichstaxe auf nahezu das Doppelte würde überdies – selbst bei gleichbleibendem Verwaltungskostenbeitrag (0,75 v.H.) – eine Verdoppelung der Einnahmen des Bundes aus dem Titel des Verwaltungskostenbeitrages bedeuten. Würde man zusätzlich noch den Verwaltungskostenbeitrag auf 1 v.H. der im Vorjahr eingegangenen Ausgleichstaxen erhöhen, so entspräche dies einer Steigerung der Einnahmen des Bundes auf ca. 260 v.H. des jetzigen Betrages. Eine derartige Einnahmensteigerung kann aber selbst durch überproportionale Steigerung des Verwaltungsaufwandes nicht erklärt werden.

- 6 -

**25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter
einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.**

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

